

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UE140126-O/U/BUT

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. Th. Meyer, Präsident, und lic. iur. W. Meyer,
Ersatzoberrichter lic. iur. A. Schärer und Gerichtsschreiberin lic. iur.
S. Fuchs

Beschluss vom 26. Januar 2015

in Sachen

AB._____, lic. iur.,

Beschwerdeführer

substituiert durch Substitut MLaw X._____

gegen

1. **C.**_____,

2. **Unbekannt, alias 'D.'_____ - E.'_____'**,

3. **Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,**

Beschwerdegegner

1 verteidigt durch Rechtsanwältin lic. iur. Y._____

betreffend **Nichtanhandnahme / Ausstand**

Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 11. April 2014, A-5/2013/4226

Erwägungen:

I.

1. AB._____ (Beschwerdeführer) stellte bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (Beschwerdegegnerin 3, nachfolgend: Staatsanwaltschaft) mit Schreiben vom 16. Juni 2013 Strafantrag gegen C._____ (Beschwerdegegner 1) und eine unbekannte Person mit dem Alias 'D._____ - E._____' (Beschwerdegegner 2) wegen Verleumdung (Art. 174 StGB), eventualiter übler Nachrede (Art. 173 StGB). Der Beschwerdeführer brachte Folgendes vor:

Die Beschwerdegegner 1 und 2 hätten ihn auf Twitter mit dem Tweet des Inhalts

*A._____ 'Dölf' #B._____ mit einem Leserbrief zu diesem Artikel
https://www.J._____.ch/meinung/kommentare/...*

in ehrverletzender Form als "Dölf" (Adolf Hitler) bezeichnet, wobei der ursprüngliche Tweet vom Beschwerdegegner 2 stamme und der Beschwerdegegner 1 diesen am tt. Juli 2012 als Retweet in seinem Twitter-Account mit 1505 Abonnenten veröffentlicht habe. Die Beschwerdegegner hätten ihn damit zutiefst in seiner Ehre verletzt, ihn mit Adolf Hitler gleichgestellt und ihn in Verbindung mit dessen Gräueltaten gebracht. Der Beschwerdegegner 1 habe zudem nicht nur die ehrverletzende Äusserung des Beschwerdegegners 2 an 1505 Abonnenten weitergeleitet, sondern nochmals auf einen von ihm verfassten (ehrverletzenden) Artikel verwiesen, in dem er ihn (den Beschwerdeführer) ebenfalls mit Adolf Hitler und dessen Gedankengut in eine Ecke stellte (Urk. 18/1 B.1. und Urk. 18/2/2).

2. Die Staatsanwaltschaft entschied mit Verfügung vom 11. April 2014 ohne Weiterungen, die Strafuntersuchung gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO *nicht anhand zu nehmen* (vgl. Urk. 18/4 = Urk. 5, wobei die angefochtene Verfügung versehentlich als Einstellungsverfügung betitelt wurde).

3. Gegen die Nichtanhandnahmeverfügung (Urk. 5) erhob der Beschwerdeführer am 25. April 2014 fristgerecht Beschwerde bei der hiesigen Kammer mit folgenden Anträgen (Urk. 2):

- "1. Die Einstellungsverfügung vom 11. April 2014 der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat sei aufzuheben und die Strafuntersuchung gegen C._____ sei anhand zu nehmen.
2. Staatsanwältin lic. iur. F._____ und der stellvertretende Leiter der Staatsanwaltschaft lic. iur. G._____ haben bei der Strafuntersuchung in den Ausstand zu treten.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Beschuldigten und der Vorinstanz."

Im Zuge der Beschwerdebegründung ergänzte er sodann, er halte auch am Strafantrag gegen den Beschwerdegegner 2 fest und es sei die Staatsanwaltschaft zu verpflichten, die wahre Identität von "D._____ - E._____" zu eruieren (Urk. 2 letzte Seite).

4. Nach Eingang der verfügten Prozesskaution von Fr. 2'000.00 (Urk. 6 und 10) und entsprechender Fristansetzung (Urk. 11 und 15) nahmen Staatsanwältin lic. iur. F._____ und der Stellvertretende Leitende Staatsanwalt lic. iur. G._____ zum Ausstandsbegehren Stellung (Urk. 16 und 22), auf eine Vernehmung zur Beschwerde wurde seitens der Staatsanwaltschaft verzichtet (Urk. 17). Der Beschwerdegegner 1 äusserte sich mit Eingabe vom 28. Juli 2014 und beantragt sinngemäss die Abweisung der Beschwerde (Urk. 19). Der Beschwerdeführer replizierte alsdann am 5. September 2014 (Urk. 23 und 24). Ein weiterer Schriftenwechsel ist mangels entscheidrelevanter Vorbringen in der Replik (Urk. 24) nicht angezeigt. Das Verfahren ist spruchreif.

5. Auf die Ausführungen der Parteien wird nachfolgend nur soweit erforderlich, d.h. für die Entscheidungsfindung notwendig, näher eingegangen (vgl. BGE 137 II 266 E. 3.2 und BGE 136 I 229 E. 5.2).

II.

1. Nach Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Sie verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme der Untersuchung, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a), wenn Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b) oder wenn aus Gründen der Opportunität auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist (lit. c i.V.m mit Art. 8 StPO). Die Frage, ob ein Strafverfahren durch die Strafverfolgungsbehörde über eine Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro duriore" (Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO; BGE 138 IV 86 E. 4.2). Danach darf eine Nichtanhandnahme durch die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Im Zweifelsfall, wenn die Nichtanhandnahmegründe nicht mit Sicherheit gegeben sind, muss das Verfahren eröffnet werden (vgl. BGE 137 IV 285 E. 2.3). Der Grundsatz "in dubio pro duriore" ist unter Würdigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu handhaben. Die Staatsanwaltschaft und die Beschwerdeinstanz verfügen insoweit über einen gewissen Spielraum (Urteil 6B_717/2013 vom 7. März 2014 E. 2.1).

2.1. Die Staatsanwaltschaft begründete die Nichtanhandnahmeverfügung (Urk. 5) damit, dass der Name "Dölf" nicht ohne Weiteres mit Adolf Hitler in Verbindung zu setzen sei. "Dölf" sei die Koseform von Adolf. Um eine Verbindung mit Hitler herzustellen, bedürfe es einer zusätzlichen Verknüpfung. Es sei zu bezweifeln, dass ein durchschnittlicher objektiver Leser des Tweets "A._____ 'Dölf' B._____" unverzüglich die Verbindung zu Adolf Hitler und seinen Gräueltaten mache. Ein objektiver Betrachter deute "A._____ 'Dölf' B._____" wohl eher als A._____ Adolf B._____. Höchstens diejenigen Leser des Tweets, welche sich an

den H._____-Artikel vom tt. Juni 2012 mit dem Titel "AB._____ und die Hitler-..." erinnern könnten, machten eine solche Verbindung. In diesem H._____-Artikel sei die Rolle des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Domain www.adolf-hitler.ch thematisiert worden. Der Artikel sei mit Entscheid der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 19. März 2013, welcher in Rechtskraft erwachsen sei, als nicht ehrverletzend erachtet worden. Der vorliegende (Re)Tweet setze einen Link auf einen J._____-Artikel vom tt. Juli 2012, welcher keine Gleichstellung von AB._____ mit Adolf Hitler erkennen lasse. Die Schlussfolgerung des Beschwerdeführers lasse sich durch den fraglichen Tweet bzw. Retweet nicht stützen. Der Einschub "Dölf" sei ausschliesslich als Hinweis auf dessen Rolle im Zusammenhang mit dem H._____-Artikel vom tt. Juni 2012 und der Domain www.adolf-hitler.ch aufzufassen bzw. zu verstehen. Es sei keine Verletzung der strafrechtlich geschützten Ehre des Geschädigten zu ersehen.

Schliesslich äusserte die Staatsanwaltschaft Zweifel daran, ob die dreimonatige Strafantragsfrist gemäss Art. 31 StGB vom Beschwerdeführer eingehalten worden ist. Der Retweet des Beschwerdegegners 1 sei am tt. Juli 2012 erfolgt, der Strafantrag am 17. Juni 2013, rund 11 Monate später. Der Beschwerdeführer habe angegeben, den Retweet erst am 7. Mai 2013 entdeckt zu haben. Dieser Behauptung habe er ein Email vom 7. Mai 2013 zugrunde gelegt, in dem er einem unbekanntem Empfänger mitteilte, "Ich glaub jetzt hab ich C._____ am Wickel" (Urk. 5 S. 2 f. und Urk. 18/2/1).

2.2. Der Beschwerdeführer moniert in seiner Beschwerdeschrift (Urk. 2), es könne keinesfalls davon ausgegangen werden, der Beschwerdegegner 1 habe mit der Bezeichnung "Dölf" einen Kosenamen gemeint. Er kenne den Beschwerdegegner 1 seit längerer Zeit, dieser habe verschiedene Artikel zu seiner Person verfasst, zudem seien sie bereits in ein Rechtsverfahren verwickelt gewesen. Der Beschwerdegegner 1 kenne daher nicht nur seine Adresse und seinen Beruf, sondern auch seinen vollen Namen. Er könne daher mit der Bezeichnung "Dölf" nicht seinen Kosenamen gemeint haben. Der Beschwerdegegner 1 habe in mindestens drei Artikeln - zu Unrecht - behauptet, er (der Beschwerdeführer) sei Halter der Internetseite www.adolf-hitler.ch. Die Geschichte sei von den meisten Ta-

geszeitungen aufgegriffen worden und habe sich durch das ganze Land verbreitet. Der Beschwerdegegner 1 habe versucht, ihn in die braune Ecke zu stellen. Den Strafantrag, den er damals gestellt habe, sei von der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat mit einer Nichtanhandnahmeverfügung erledigt worden. Es werde somit deutlich, dass der Beschwerdegegner 1 nicht das erste Mal versuche, ihn in die Nähe des Nationalsozialismus zu stellen. Berücksichtige man, dass er (der Beschwerdeführer) nicht Adolf heisse, dem Beschwerdegegner 1 sein voller Name bekannt sei und dass dieser schon häufiger versucht habe, ihn als "Nazi" darzustellen, so könne mit "Dölf" nichts anderes gemeint sein als "Adolf Hitler". Die Bezeichnung als Adolf Hitler sei ehrverletzend.

Die dreimonatige Strafantragsfrist erachtet der Beschwerdeführer als eingehalten (vgl. dazu Ziff. II.3.2 nachstehend).

2.3. Der Beschwerdegegner 1 lässt in seiner Stellungnahme zur Beschwerde weitestgehend auf die durch seine Rechtsvertreterin verfasste Eingabe im Strafverfahren vom 10. März 2014 verweisen (Urk. 19 i.V.m. Urk. 18/3/1 Ziff. 2 und 4 - 7). Er stellt sich auf den Standpunkt, zwischen der Bezeichnung "A.____ 'Dölf' B.____" und Adolf Hitler fehle es an einem Zusammenhang. Der Link im fraglichen Retweet führe zu einem Artikel von I.____ in der J.____ vom tt. Juli 2012 (Urk. 18/3/6), welcher die "Schweizerzeit" kritisierte, die ihrerseits eine Fernsehkritik über einen Dokumentarfilm über den Abgang des damaligen Nationalbankpräsidenten Philipp Hildebrand veröffentlicht hatte. Diesem Artikel sei ein Leserbrief des Beschwerdeführers gefolgt und über den ursprünglichen Tweet einsehbar gewesen, zudem sei der Leserbrief am tt. Juli 2012 in der Printausgabe der J.____ erschienen (vgl. Urk. 18/3/7). Aber auch losgelöst von diesem Link-Zusammenhang denke niemand beim Vornamen "Dölf" einfach so an Adolf Hitler, dazu brauche es eine zusätzliche Verknüpfung und die machten höchstens jene, die sich an einen H.____-Artikel vom tt. Juni 2012 mit dem Titel "AB.____ und die Hitler-..." erinnern könnten. Ein diesen Artikel betreffendes Ehrverletzungsverfahren sei von der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat nicht anhand genommen worden. Eine Ehrverletzung falle mangels einer Tatsachenbehauptung, die geeignet sei, den Ruf des Privatklägers zu schädigen, ausser Betracht. Ebenso wenig

könne von einem Werturteil die Rede sein (vgl. Urk. 18/3/2 Ziff. 4). Schliesslich liess der Beschwerdegegner 1 vorbringen, ihm sei es bei dem Retweet nur darum gegangen, seinen Followern den Leserbrief des Beschwerdeführers zugänglich zu machen, den E._____ mit seinem Tweet in den öffentlichen Raum gestellt habe. Er sei überhaupt nicht auf die Idee gekommen, dass seine Follower, welche früher alle per Twitter den Hinweis auf den H._____ -Artikel vom tt. Juni 2012 erhalten hätten, den Beschwerdeführer mit Adolf Hitler gleichsetzen könnten. Er (der Beschwerdegegner 1) habe den Einschub "Dölf" ausschliesslich als Hinweis auf die Rolle des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Domain www.adolf-hitler.ch verstanden (vgl. Urk. 18/3/1 Ziff. 7).

Zur Frage der Strafantragsfrist stellt sich der Beschwerdegegner 1 auf den Standpunkt, es bedürfe eines weiteren Belegs, der das fragliche Email vom 7. Mai 2013 belegen könne, so etwa eine Bestätigung des Empfängers oder einen Auszug aus der Protokolldatei des Emailkontos des Beschwerdeführers (Urk. 19 S. 2).

2.4. Replicando verweist der Beschwerdeführer in der Sache auf die Beschwerdeschrift und ergänzt einzig, dass entgegen der Behauptung des Beschwerdegegners 1 der fragliche Retweet nicht mit einer einfachen Internetrecherche aufzufinden sei (Urk. 24 Ziff. 1).

3.1. Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen (Art. 30 Abs. 1 StGB). Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird (Art. 31 StGB). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt die Frist im Zweifel als eingehalten, wenn keine ernsthaften Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dem Antragsberechtigten Tat und Täter schon früher bekannt waren. Das Bundesgericht führt als Begründung aus, der Verletzte werde meist in der Lage sein, anzugeben und Beweise anzubieten, bei welcher Gelegenheit er Kenntnis von Tat und Täter erhalten habe. Dagegen werde ihm der Beweis, bis dahin keine Kenntnis erhalten zu haben, kaum je gelingen, sei doch der Beweis einer negativen Tatsache in der Regel unmöglich. Vom Verletzten diesen negativen Beweis zu verlan-

gen, bedeute praktisch nichts anderes, als die Antragsfrist nicht von der Kenntnis des Verletzten von Tat und Täter, sondern schon von der Tat an laufen zu lassen (vgl. BGE 97 I 769 E. 3, bestätigt durch die Urteile 6B_867/2009 vom 3. Dezember 2009 E. 2.5 und 6B_431/2010 vom 24. September 2010 E. 2.3.2 f.).

3.2. Gegenstand des Strafantrages (Urk. 18/1) sind der vorstehend zitierte Tweet des Beschwerdegegners 2 bzw. der entsprechende Retweet des Beschwerdegegners 1 auf Twitter (Ziff. I.1 vorstehend, Urk. 18/1 B.1. und Urk. 18/2/2). Wann dieser genau gesetzt wurde, ist aus den Akten nicht eindeutig erkennbar. Der ursprüngliche Tweet von "D._____ - E._____" stammt vom tt. Juli 2012, 23.17 Uhr. Der Beschwerdeführer geht davon aus, der Beschwerdegegner 1 habe diesen Tweet am tt. Juli 2012 auf seinem Account veröffentlicht (Urk. 18/1 B.1). Der Beschwerdegegner 1 seinerseits gab an, dass er am tt. Juli 2012 noch vor Mitternacht auf den Tweet reagiert, mithin den Retweet gesetzt habe (Urk. 18/3/1 Ziff. 2 und Urk. 18/3/5). Der Beschwerdeführer entdeckte den Retweet nach eigenen Angaben am 7. Mai 2013. Der Strafantrag datiert vom 16. Juni 2013 (Urk. 2 C. zu b) und Urk. 18/1).

Der Beschwerdeführer macht vorliegend geltend, über keinen Twitter-Account zu verfügen und daher auch keine Twitterer, namentlich den Beschwerdegegner 1, zu verfolgen. Nach der Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 19. März 2013 (vgl. Urk. 27, insbesondere Urk. 27/5) in einem anderen Verfahren, aber ebenfalls den Beschwerdegegner 1 betreffend, welche ihm am 5. April 2013 zugestellt worden sei, sei ihm klar gewesen, dass er weiterrecherchieren müsse, um zu seinem Recht zu kommen. Dies habe dazu geführt, dass er am 7. Mai 2013 den fraglichen Retweet entdeckt habe. Dies ergebe sich auch aus dem bei den Akten befindlichen Email vom 7. Mai 2013 (Urk. 2 C. zu b) und Urk. 18/2/1).

In der angefochtenen Verfügung äusserte die Staatsanwaltschaft Zweifel an der Wahrung der Strafantragsfrist, liess aber im Ergebnis offen, ob sie die dreimonatige Frist als eingehalten betrachtet oder nicht (vgl. Urk. 5 S. 3).

3.3. Vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung fehlen beim jetzigen Aktenstand *ernsthafte* Anhaltspunkte, dass der Beschwerdeführer die Frist von drei Monaten nicht eingehalten hatte. Die Ausführungen des Beschwerdeführers erscheinen prima vista plausibel und das ins Recht gelegte Email vom 7. Mai 2013 (Urk. 18/2/1) ist durchaus ein stichhaltiger, wenn auch nicht unumstösslicher Hinweis, dass der Beschwerdeführer erst an diesem Tag Kenntnis vom fraglichen Tweet bzw. Retweet und deren Verfasser erhalten hat. In Anbetracht der andauernden Animositäten zwischen dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner 1 wäre es zudem erstaunlich, wenn der rechtskundige Beschwerdeführer den Retweet schon (viel) früher entdeckt hätte, untätig geblieben wäre und damit die Strafantragsfrist hätte verstreichen lassen, obwohl er offensichtlich seit längerem darauf bedacht ist, den Beschwerdegegner 1 rechtlich zu belangen. Weder die Staatsanwaltschaft noch der Beschwerdegegner 1 bringen *stichhaltige* Hinweise vor, dass der Beschwerdeführer den Tweet bzw. Retweet auch schon früher entdeckt haben könnte. Ihre Zweifel beruhen auf reinen Mutmassungen. Insofern liess die Staatsanwaltschaft die Frage der Strafantragsfrist zu Recht offen. Ohnehin ist die Rechtzeitigkeit des Strafantrages Prozessvoraussetzung. Erst wenn eine solche *eindeutig* nicht erfüllt ist, wäre eine Nichtanhandnahme gerechtfertigt (vgl. Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). An dieser Eindeutigkeit fehlt es vorliegend.

4.1. In der Sache unbestritten ist, dass der Beschwerdegegner 1 den Retweet gesetzt hatte und der ursprüngliche Tweet von einer unbekannt Person mit dem Alias " D._____ - E._____ " stammt. Die vorliegend relevanten Tatbestände (vgl. Ziff. II.4.2.1 nachstehend) erfassen auch das *Weiterverbreiten* - worunter das Retweeten zweifelsohne fällt - einer ehrverletzenden Äusserung. Wie der Beschwerdegegner 1 zutreffend ausführen lässt, ist ein Retweet nichts anderes, "als das Weiterleiten bzw. Weiterverbreiten oder Vervielfältigen der ursprünglichen Mitteilung, des Tweets. Dies entweder eins zu eins oder kommentiert [...]" (Urk. 19 zu C.a i.V.m. Urk. 18/3/1 Ziff. 7). Das Weiterverbreiten fremder rufschädigender Äusserungen ist grundsätzlich auch dann strafbar, wenn sie mit Quellenangabe bzw. als Zitat erfolgt (vgl. BGE 118 IV 160 E. 4a).

4.2.1. Nach Art. 173 Ziff. 1 StGB macht sich wegen *übler Nachrede* strafbar, wer jemanden bei einem anderen eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt oder wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet. *Verleumdung* (Art. 174 Ziff. 1 StGB) setzt überdies ein Handeln wider besseres Wissen voraus. Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, macht sich der *Beschimpfung* strafbar (Art. 177 StGB).

Nach ständiger Rechtsprechung beschränkt sich der strafrechtliche Schutz der Ehrverletzungsdelikte auf den menschlich-sittlichen Bereich. Geschützt wird der Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt (sittliche Ehre bzw. ethische Integrität). Den Tatbestand erfüllen danach nur Behauptungen sittlich vorwerfbaren, unehrenhaften respektive individual- oder sozial-ethisch verpönten Verhaltens. Äusserungen, die geeignet sind, jemanden in anderer Hinsicht, z.B. als Geschäfts- und Berufsmann, als Politiker oder Künstler, in seiner gesellschaftlichen Geltung oder sozialen Funktion herabzusetzen (gesellschaftliche oder soziale Ehre) sind demgegenüber nicht ehrverletzend, solange die Kritik nicht zugleich die Geltung als ehrbarer Mensch betrifft (Urteil 6B_666/2011 vom 12. März 2012 E. 1.2., mit Hinweis auf BGE 128 IV 53; Trechsel/Lieber in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], StGB PK, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Vorbemerkungen zu Art. 173 N 1 ff.; Riklin in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Strafrecht II, 3. Aufl., Basel 2013, Vor Art. 173 N 20).

Bei der Auslegung der fraglichen Äusserung ist vom Sinn auszugehen, den ein unbefangener Adressat einer Aussage nach den Umständen beilegen muss. Das Gesamtbild der Äusserungen kann für die Auslegung der einzelnen Behauptungen von Relevanz sein. Generell sind der Gesamtzusammenhang sowie die im Kreis der Adressaten herrschenden Auffassungen zu berücksichtigen (vgl. Andreas Donatsch, OFK-StGB, Art. 173 StGB N 3 mit weiteren Hinweisen, ferner BGE 131 IV 23 E. 2.1 und BGE 137 IV 313 E. 2.1.3. [= Pra 101 (2012) Nr. 53]).

4.2.2. In subjektiver Hinsicht erfordern Art. 173, 174 und 177 StGB Vorsatz, wobei grundsätzlich Eventualvorsatz genügt. Eine besondere Beleidigungsabsicht ist nicht verlangt. Der Vorsatz braucht sich nicht auf die tatsächliche Schädigung des Rufs zu beziehen, der Täter muss sich nur der Ehrenrührigkeit seiner Behauptung bewusst gewesen sein und sie trotzdem erhoben haben. Der Tatbestand der Verleumdung verlangt überdies direkten Vorsatz hinsichtlich der Unwahrheit der Äusserung ("wider besseres Wissen") (vgl. Art. 12 Abs. 1 und 2 StGB und Riklin, a.a.O., Art. 173 N 9 f., Art. 174 N 6 ff., Art. 177 N 14).

4.3. Soweit die Staatsanwaltschaft eine Verbindung zwischen dem fraglichen Tweet/Retweet (inklusive dem verlinkten J.____-Artikel) und Adolf Hitler *isoliert betrachtet* verneint, ist ihr Recht zu geben. Die Koseform "Dölf" für Adolf ist in der Schweiz durchaus verbreitet und gebräuchlich und wird nicht im Zusammenhang mit Adolf Hitler verstanden. Wie aber von der Staatsanwaltschaft erwähnt und auch vom Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner 1 vorgebracht, wurde rund ein Monat vor Veröffentlichung des Tweets/Retweets ein Artikel in der H.____ publiziert, der die Rolle des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Domain www.adolf-hitler.ch thematisierte (vgl. Urk. 27, insbesondere Urk. 27/2/2). Nach eigenen Angaben des Beschwerdegegners 1 wies er - mutmasslich bei oder kurz vor Erscheinen des Artikels - seine Follower per Twitter auf den vorgenannten H.____-Artikel vom tt. Juni 2012 (Urk. 27/2/2) hin und erklärte, er selbst habe den Einschub "Dölf" "ausschliesslich als Hinweis auf dessen Rolle im Zusammenhang mit der Domain www.adolf-hitler.ch verstanden (vgl. Urk. 19 zu C.a i.V.m. Urk. 18/3/1 Ziff. 7). Dieser H.____-Artikel wurde damals, wie sich aus den Akten ergibt, auf der Titelseite, oberhalb des Titels "H.____ ...", angepriesen mit "adolf-hitler.ch: Wie weit rechts steht AB.____?" (vgl. Urk. 18/2/4) und in der Folge in namhaften Schweizer Tageszeitungen, insbesondere der ... Zeitung, der J.____ und dem ..., thematisiert (vgl. Urk. 3/2 und Urk. 27/2/4-5). Hinzu kommt, dass die Person und der Name des Beschwerdeführers seit den Geschehnissen im Zusammenhang mit dem Rücktritt des Nationalbankpräsidenten Philipp Hildebrand Anfang 2012 einem durchschnittlich informierten Leser bekannt sind.

In diesem Gesamtzusammenhang kann nicht mehr ernsthaft davon ausgegangen werden, ein durchschnittlicher objektiver Leser des Tweets/Retweets mache nicht (unverzüglich) die Verbindung zu Adolf Hitler, sondern deute "A._____ 'Dölf' B._____" eher als A._____ Adolf B._____, mithin "Dölf" als Abkürzung/Kosenamen für Adolf (vgl. Urk. 5 S. 2 unten). Der grösste Teil der Follower, welche den Tweet/Retweet erhalten haben, waren auch bereits Follower des Beschwerdegegners 1, als dieser mittels Tweet auf den vorgenannten H._____-Artikel vom tt. Juni 2012 hinwies (vgl. dazu den Twittercounter des Beschwerdegegners 1, Urk. 18/2/3). Wenn die Staatsanwaltschaft argumentiert, der Einschub "Dölf" sei in diesem Zusammenhang ausschliesslich als Hinweis auf die Rolle des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit dem H._____-Artikel vom tt. Juni 2012 und der Domain www.adolf-hitler.ch aufzufassen bzw. zu verstehen (vgl. Urk. 5 S. 3), so ist dies allzu interpretativ und formal betrachtet. Ein unbefangener *Durchschnittsleser* bzw. -follower wird den Tweet bzw. Retweet objektiv betrachtet wohl nicht derart differenziert verstehen und lesen, sondern, in Anbetracht der Vorgeschichte, vom Kosenamen "Dölf" schlicht auf Adolf Hitler schliessen. Eine Verknüpfung kann im vorliegenden Fall nicht in Abrede gestellt werden. Indem der Kosename "Dölf" in den Namen des Beschwerdeführers integriert wird, wird zumindest suggeriert, er stehe in der Nähe von Adolf Hitler bzw. sympathisiere mit dessen Gesinnung und damit dem Nationalsozialismus. *Dadurch* wird die Ehre des Beschwerdeführers tangiert. Wer heute Sympathien für das nationalsozialistische Regime hegt, ist angesichts der von diesem begangenen Greuelthaten, die allgemein bekannt sind, kein ehrbarer Mensch (vgl. BGE 121 IV 76 E. 2.a)bb) und BGE 137 IV 313 [= Pra 101 (2012) Nr. 53]).

Nicht von Belang ist, dass der Beschwerdegegner 1 den Zusatz "Dölf" nicht als ehrenrührig betrachtet (vgl. Urk. 19 zu C.a i.V.m. Urk. 18/3/1 Ziff. 4 - 7). Und wenn er weiter ausführen lässt, er sei überhaupt nicht auf die Idee gekommen, dass seine eigenen Follower, welche früher alle per Twitter den Hinweis auf den H._____-Artikel vom tt. Juni 2012 erhalten hätten, den Beschwerdeführer mit Adolf Hitler gleichsetzen könnten (vgl. Urk. 19 zu C.a i.V.m. Urk. 18/3/1 Ziff. 7), so vermag diese Behauptung in subjektiver Hinsicht ein zumindest eventualvorsätzliches Handeln nicht klarerweise ausschliessen.

Nach dem Gesagten kann entgegen den Ausführungen der Staatsanwaltschaft weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht angenommen werden, eine strafbare Handlung gegen die Ehre im Sinne von Art. 173 ff. StGB sei eindeutig nicht gegeben.

5. Zusammenfassend ergibt sich, dass eine Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung nicht gerechtfertigt ist. Es liegt, was die Ehrenrührigkeit der inkriminierten Äusserung und den subjektiven Tatbestand der Beschwerdegegner betrifft, kein klarer und eindeutiger Fall vor. Die Beschwerde ist gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

6. Der Beschwerdeführer stellte weiter den Antrag, die Staatsanwaltschaft sei zu verpflichten, die wahre Identität von "D._____ - E._____" zu eruieren (Urk. 2 letzte Seite).

Darauf ist im vorliegenden Fall zu verzichten und der Staatsanwaltschaft zu überlassen, wie sie weiter vorgehen will. Das Erteilen von Weisungen eines Gerichtes an die Staatsanwaltschaft ist aufgrund des Gewaltenteilungsprinzips grundsätzlich heikel (vgl. ZR 101 Nr. 12 und Art. 4 StPO). Zwar sieht Art. 397 Abs. 3 StPO vor, dass bei Gutheissung von Beschwerden Weisungen erteilt werden können, doch ist davon in der Regel eher zurückhaltend Gebrauch zu machen, zumal der Untersuchungsbehörde im Rahmen der Durchführung von Untersuchungen ein (pflichtgemäss auszuübendes) Ermessen zukommt. Gemäss Praxis der hiesigen Kammer wird aus diesen Gründen vom Erteilen von Weisungen an die Staatsanwaltschaft grundsätzlich abgesehen.

III.

1.1. Der Beschwerdeführer stellte im Weiteren gegen Staatsanwältin lic. iur. F._____ und den Stellvertretenden Leitenden Staatsanwalt lic. iur. G._____ ein Ausstandsgesuch (Urk. 2 S. 2). Er brachte im Wesentlichen vor, Staatsanwältin F._____ sei im letzten Jahr bereits für ein Verfahren zwischen ihm und dem Beschwerdegegner 1 zuständig gewesen. Sie habe damals das Verfahren mit einer

Nichtanhandnahmeverfügung erledigt, obwohl die Beweislage erdrückend gewesen sei. Dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt gewesen seien, habe nicht angenommen werden können. Auch diesmal habe sie eine Einstellungsverfügung (recte: Nichtanhandnahmeverfügung) erlassen und diese mit den Ausführungen zum Kosenamen begründet. Ihr Verhalten grenze an Arbeits- und Rechtsverweigerung. Es könne nicht davon ausgegangen werden, Staatsanwältin F._____ könne unbefangene Arbeiten, weshalb sie in den Ausstand zu treten habe. Zu Staatsanwalt G._____ sei zu sagen, dass er in der Vergangenheit SVP-Mitglieder schon beinahe schikaniert habe, wenn diese einen Strafantrag gestellt hätten. So zum Beispiel im Fall von K._____. Staatsanwalt G._____ sei befangen (Urk. 2 S. 2 und 6 und Urk. 24).

1.2. In ihren Stellungnahmen zum Ausstandsgesuch verneinten Staatsanwältin F._____ und der Stellvertretende Leitende Staatsanwalt G._____ sinngemäss das Vorliegen von Ausstandsgründen (Urk. 16 und 22).

2.1. Zunächst ist festzuhalten, dass ein Ausstandsgesuch zu begründen ist und der Gesuchsteller die den Ausstand begründenden Tatsachen glaubhaft machen muss. Es müssen die konkreten Tatsachen dargelegt werden, auf die sich die Ablehnung stützt. Insbesondere genügt es nicht, lediglich Vermutungen zu äussern. Auch kann es der Gesuchsteller nicht bei einer bloss behaupteten Darstellung belassen. Vielmehr muss er die Wahrscheinlichkeit dieser Gründe mittels Indizien oder Beweismittel substantiieren (vgl. Keller, in Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich-Basel-Genf 2014, Art. 58 N 9).

2.2. Der Beschwerdeführer erachtet Staatsanwältin F._____ und Stv. Leitender Staatsanwalt G._____ als befangen und macht damit (sinngemäss) einen Ausstandsgrund nach Art. 56 lit. f StPO geltend.

Die Anforderungen von Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK an die Unbefangenheit eines Staatsanwalts entsprechen weitgehend denjenigen, die Art. 30 Abs. 1 BV an den Richter stellt (BGE 127 I 196 Erw. 2b). Hinsichtlich der Staatsanwaltschaft in ihrer Funktion als Strafuntersuchungs- und Anklagebehörde

konkretisiert Art. 56 StPO den in Art. 29 Abs. 1 BV verankerten Anspruch jeder Person auf ein faires Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen. Der Anschein der Befangenheit besteht, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Staatsanwalts zu erwecken. Solche Umstände können in einem bestimmten Verhalten des betreffenden Staatsanwalts begründet sein. Bei der Beurteilung solcher Umstände ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen, wobei bereits der Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit genügt. Der Staatsanwalt muss nicht tatsächlich voreingenommen sein (vgl. BGE 139 I 121 E. 5.1; Urteil 2C_1124/2013 vom 1. Mai 2014 E. 2.2; je mit Hinweisen).

Voreingenommenheit und Befangenheit sind jedoch anzunehmen, wenn der Staatsanwalt insbesondere durch sein Verhalten objektiv den Anschein erweckt, sich von sachfremden Motiven und Umständen leiten zu lassen (BGE 125 I 119 E. 3e). So hat er in den Ausstand zu treten, wenn Umstände wie etwa strafprozessual unzulässige vorverurteilende Äusserungen vorliegen, welche nach objektiven Gesichtspunkten geeignet sind, den Anschein der Befangenheit zu erwecken (Urteil 1B_328/2011 vom 1. September 2011 E. 3.3 mit Hinweisen). Dagegen vermögen allgemeine Verfahrensmassnahmen, seien sie nun richtig oder falsch, in der Regel als solche keine Voreingenommenheit der verfügenden Justizperson zu begründen. Nach der Rechtsprechung können Verfahrens- oder andere Rechtsfehler den Anschein der Befangenheit nur begründen, wenn sie wiederholt begangen wurden oder so schwer wiegen, dass sie Amtspflichtverletzungen darstellen (BGE 125 I 119 E. 3e; Urteil 1B_84/2013 vom 24. September 2013 E. 3.1; Urteil 1B_138/2013 vom 24. September 2013 E. 3.1 m.H.). Konkrete Verfahrensfehler eines Staatsanwalts oder ein möglicherweise falscher materieller Entscheid sind im Allgemeinen primär im dafür vorgesehenen Rechtsmittelverfahren geltend zu machen. Als Ausstandsgrund fallen nur besonders krasse oder ungewöhnlich häufige Versäumnisse und Mängel in Betracht (BGE 114 Ia 153 E. 3.b.bb; Urteil 2C_1124/2013 vom 1. Mai 2014 Ew. 2.2; Urteil 1B_101/2013 vom 30. Mai 2013 E. 2.3; Urteil 1B_537/2012 vom 28. September 2012 E. 3.4.1; Urteil 1B_328/2011 vom 1. September 2011 E. 3.3).

3. Der Beschwerdeführer vermag mit seinem Ausstandsbegehren nicht zu überzeugen. Er hat weder rechtsgenügend begründet noch auf andere Weise glaubhaft dargetan, weshalb Staatsanwältin F._____ und der Stellvertretende Leitende Staatsanwalt G._____ befangen sein sollen.

Der blosse Umstand, dass Staatsanwältin F._____ bereits in einem früheren Verfahren, in welchem der Beschwerdeführer gegen den Beschwerdegegner 1 ebenfalls wegen Ehrverletzung Strafantrag stellte, die Strafuntersuchung nicht an die Hand nahm (vgl. Urk. 27 [Untersuchungsakten]) reicht dafür jedenfalls nicht aus (vgl. dazu ausführlich Ziff. III.2.2 vorstehend). Dass sie im neuerlichen Strafverfahren, das Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet, die Untersuchung ebenfalls nicht an die Hand nahm (vgl. Urk. 5 und Urk. 18), vermag ebenfalls kein Misstrauen in ihre Unparteilichkeit zu erwecken; ebenso wenig die vom Beschwerdeführer gerügte Begründung. Dafür steht das Rechtsmittelverfahren zur Verfügung, welches der Beschwerdeführer in Anspruch nahm. Es fehlt - sowohl bei den Vorbringen des Beschwerdeführers als auch in den Untersuchungsakten (Urk. 18 und 27) - an *objektiven* und *stichhaltigen* Fakten, die auf den Anschein von Befangenheit oder Voreingenommenheit schliessen liessen. Die Behauptungen des Beschwerdeführers sind allesamt zu vage und nicht geeignet, den genannten oder einen anderen Ausstandsgrund nach Art. 56 StPO darzutun. Das gegen Staatsanwältin lic. iur. F._____ gestellt Ausstandsgesuch erweist sich als unbegründet.

Was die Vorwürfe gegenüber dem Stv. Leitenden Staatsanwalt G._____ anbelangt, erweisen sich auch diese als reine - unsubstantiiert gebliebene - Mutmassungen. Es sind keinerlei objektiven Anhaltspunkte ersichtlich, dass Staatsanwalt G._____ durch sein Verhalten im vorliegenden Strafverfahren den Anschein von Voreingenommenheit oder Befangenheit erweckt. Insbesondere ist nicht erkennbar, inwiefern er in der Vergangenheit SVP-Mitglieder "beinahe schikaniert" haben sollte. Der Beschwerdeführer legt seinen Behauptungen einzig zwei auf www.dailytalk.ch veröffentlichte Berichte von K._____ mit dem Titel "Ärger mit der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat" und "Rechtsverzögerung bei der Zürcher Staatsanwaltschaft" zugrunde. Dabei handelt es sich um eine - nicht

neutrale - Einzelmeinung zu einem Strafverfahrens, in welches besagter K._____ involviert ist oder war und das, so muss mangels anderweitiger Hinweise angenommen werden, mit dem Vorliegenden in keinem Zusammenhang steht. Jedenfalls sind die beiden Berichte sowie die darin enthaltene Email-Korrespondenz für das vorliegende Ausstandsgesuch in keiner Weise sachdienlich. Inwiefern "dieser Bericht belegt, wie in der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat mit SVP-Mitgliedern umgegangen wird", erschliesst sich aus den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht.

4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keinerlei Gründe erkennbar sind oder überzeugend genannt wurden, welche die Unparteilichkeit von Staatsanwältin lic. iur. F._____ und des Stellvertretenden Leitenden Staatsanwaltes lic. iur. G._____ im Sinne einer Befangenheit oder Voreingenommenheit in Frage zu stellen vermöchten. Das Ausstandsgesuch ist abzuweisen.

IV.

1. Der vorliegende Beschluss betreffend die Nichtanhandnahmeverfügung schliesst das Strafverfahren nicht ab. Es handelt sich um einen Zwischenentscheid. Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen hat im Endentscheid zu erfolgen (Art. 421 Abs. 1 StPO).

Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist zuhanden der das Strafverfahren abschliessenden Strafbehörde in Beachtung der Bemessungskriterien von § 2 Abs. 1 lit. b-d und § 17 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 1'000.00 festzusetzen.

2. Die Verfahrenskosten bei abgewiesenen oder offensichtlich mutwilligen Ausstandsgesuchen gehen zu Lasten der gesuchstellenden Partei (Art. 59 Abs. 4 StPO). Die Gerichtsgebühr ist demnach dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Sie ist gestützt auf § 15 Ingress und lit. d GebV OG auf Fr. 400.00 festzusetzen.

Zur Deckung dieser Gerichtsgebühr ist die vom Beschwerdeführer geleistete Prozesskaution von Fr. 2'000.00 heranzuziehen.

Es wird beschlossen:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 11. April 2014 (A-5/2013/4226) aufgehoben und die Sache an die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat zurückgewiesen.
2. Das Ausstandsgesuch gegen Staatsanwältin lic. iur. F._____ und den Stellvertretenden Leitenden Staatsanwalt lic. iur. G._____ wird abgewiesen.
3. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 1'000.00 festgesetzt.
4. Die Gerichtsgebühr für das Ausstandsgesuch wird auf Fr. 400.00 festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie ist mit der vom Beschwerdeführer geleisteten Prozesskaution zu verrechnen, ein allfälliger Restbetrag ist ihm zurückzuerstatten, vorbehältlich allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates.
5. Die Regelung der Kostenaufgabe für das Beschwerdeverfahren und allfälliger Entschädigungen wird dem Endentscheid vorbehalten.
6. Schriftliche Mitteilung an:
 - MLaw X._____, zweifach, für sich und den Beschwerdeführer (per Gerichtsurkunde)
 - Rechtsanwältin lic. iur. Y._____, zweifach, für sich und den Beschwerdegegner 1, unter Beilage einer Kopie von Urk. 24 (per Gerichtsurkunde)
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, ad A-5/2013/4226, unter Beilage einer Kopie von Urk. 24 (gegen Empfangsbestätigung)
 - Staatsanwältin lic. iur. F._____ und den Stv. Leitenden Staatsanwalt lic. iur. G._____ (je 'persönlich', gegen Empfangsbestätigung)

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, ad A-5/2013/4226, unter Rücksendung der beigezogenen Akten [Urk. 18 und 27] (gegen Empfangsbestätigung)
- die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch)

7. Rechtsmittel:

Gegen Ziffer 1 des Dispositives dieses Entscheids kann unter den einschränkenden Voraussetzungen von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Gegen Ziffer 2 des Dispositives dieses Entscheids kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Zürich, 26. Januar 2015

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiberin:

lic. iur. Th. Meyer

lic. iur. S. Fuchs